

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Udo Daxböck
	Telefon (0202)	563 - 5616
	Fax (0202)	563 - 4742
	E-Mail	udo.daxboek@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.10.2009
	Drucks.-Nr.:	VO/0683/09 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.11.2009	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Abberufung und Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR (Anstalt öffentlichen Rechts)		

Grund der Vorlage

Ablauf der Übergangszeit gem. § 7 Nr. 8 der Satzung über die „Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR“.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt widerruft die Bestellung der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates der WiFö AöR.

Der Rat der Stadt bestellt die nachfolgend aufgeführten Personen für die Entsendung in den Verwaltungsrat der WiFö AöR:

Mitglied	Stellvertreter/in	(Vertreter der Gemeinde gem. § 113 Abs. 2 GO NRW)
1. Vorsitzender: Herr Oberbürgermeister Peter Jung	_____	
2. Stv. Klein (CDU)	_____	
3. Stv. Schlüter (CDU)	_____	
4. Stv. Reese (SPD)	_____	
5. Stv. Mesci-Alpaslan (SPD)	_____	
6. Stv. Bahr (GRÜNE)	Sachk. Bürg. Nadja Shafik (GRÜNE)	

7. Stv. Schmidt (FDP)

Sachk. Bürg. Hans-
Hermann Bock (FDP)

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Nach § 7 Abs. 8 der Satzung über die „Wirtschaftsförderung Wuppertal Anstalt öffentlichen Rechts“ (WiFö AöR) entspricht die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder der Wahlzeit des Rates der Stadt Wuppertal, jedoch höchstens 5 Jahre. Die Amtszeit von Mitgliedern, die dem Rat angehören, endet im Übrigen mit dem Ausscheiden aus dem Rat. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verwaltungsratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Der Verwaltungsrat setzt sich nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der WiFö AöR aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern zusammen. Für die weiteren Mitglieder sind gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 der Satzung Vertreter zu bestellen.

Für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates wählt nach § 7 Abs. 3 der Satzung der Verwaltungsrat aus seiner Mitte eine Stellvertretung.

Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder ist das Verfahren für die Ausschussbildung nach § 50 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 4 GO NRW anzuwenden.